OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551335/8/KLe

Datum:
Linz, 16. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der Jagdgesellschaft St. R, vertreten durch Jagdleiter M H, M, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R W MSc, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25.4.2018 GZ: BHSDJagd-2016-340500/41-Ka, betreffend Auflösung des Pachtvertrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (mitbeteiligte Partei: Jagdgenossenschaft St. R, vertreten durch M K, St. R)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Im Spruch des angefochtenen Bescheids wird das Wort „aufgehoben“ durch „aufgelöst“ ersetzt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit Bescheid vom 25.4.2018 GZ: BHSDJagd-2016-340500/41-Ka, den Jagdpachtvertrag vom 20.3.2015, abgeschlossen aufgrund eines freien Übereinkommens zwischen der Jagdgenossenschaft St. R als Verpächterin einerseits sowie der Jagdgesellschaft St. R als Pächterin andererseits, gemäß § 32 Abs. 1 lit. e Oö. Jagdgesetz 1964, LGBl. Nr. 32/1964 idgF. aufgehoben, da in den Jagdjahren 2016/2017 und 2017/2018 der angezeigte Abschuss nicht erfüllt wurde.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid aufzuheben, gegebenenfalls nach berichtigender Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes abzuändern und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Die Anträge werden im Einzelnen wie folgt begründet:
a) inhaltliche Rechtswidrigkeit
Gemäß § 32 OÖ Jagdgesetz ist der Jagdpachtvertrag (unter anderem) nach Anhören des Bezirksjagdbeirates aufzulösen - und nicht wie von der belangten Behörde aufzuheben - wenn, e) der Pächter den Vorschriften über die Abschussregelung wiederholt nicht entspricht.
Unstrittig ist, dass die Jagdausübungsberechtigten in gegenständlichem Revier den Abschussplan für das Jahr 2016/2017 um 57 Stück (insgesamt 365 Stück) und für das Jahr 2017/2018 um 62 Stück (insgesamt 453 Stück) nicht erfüllt haben.
Im Jagdjahr 2018/2019 wurde der Rehwildabschuss sogar auf 620 erhöht.
Die Beschwerdeführerin ist seit dem Jagdjahr 2015/2016 Jagdpächterin der gegenständlichen Genossenschaftsjagd. Im Jahr 2015/2016 wurde der Abschuss mit 301 Stück laut Abschussplan festgesetzt. Es ergeben sich daher folgende Steigerungen, jeweils bezogen auf das Vorjahr:
Setzt man den Abschuss des Jahres 2015/2016 zu dem 2018/2019 festgesetzten Abschuss in Relation, ergibt sich eine Steigerung von 200 %. Dass diese Steigerung sowohl jagdlich als auch waidökologisch nicht erklärbar ist, braucht wohl nicht näher erläutert werden.
Der Waldvegetationszustand ist im überwiegenden Waldanteil als sehr gut bzw. mit der Beurteilungsstufe 1 mit positiver Tendenz festgestellt worden. Sollten die oben angeführten Zahlen forstwirtschaftlich ableitbar sein, stellt sich die Frage, warum obwohl der Nichterfüllung des Abschussplanes eine derartige Entwicklung vorliegt.
Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Abschussplan und die Abschussliste ist der Abschussplan für Schalenwild im Interesse der Landeskultur so zu erstellen, dass eine ökologisch und wirtschaftlich tragbare Wilddichte hergestellt und erhalten wird. Diese ist dann erreicht, wenn Waldbestände einschließlich der Weißtanne und der Laubhölzer auf für diese Baumarten geeigneten Standorten nach natürlicher Verjüngung oder Aufforstung ohne Flächenschutz, jedoch mit begleitenden forstlichen Pflegemaßnahmen, innerhalb der forstrechtlichen Fristen gesichert aufwachsen können. Vor allem sind der Verbissgrad und

die Fegeschäden an forstlichen Gehölzen in größeren zusammenhängenden Waldflächen zu berücksichtigen.
Vor diesem rechtlichen Hintergrund gilt es die Planvorgaben als realistisch erfüllbar zu gestalten. (LVwG-550246/5/Br/SA/IH).
Auf die im Bescheid der belangten Behörde überflüssige Anmerkung, dass der Abschussplan für das Jagdjahr 2018/2019 nicht angezeigt wurde, wird nicht eingegangen, zumal diesbezüglich Einspruch gegen die ergangene Strafverfügung erhoben wurde und dieser Punkt von der Behörde weder im Spruch noch in der Begründung angeführt wurde.
Wie bereits erwähnt kann der Pachtvertag unter der Maßgabe des § 32 OÖ Jagdgesetz aufgelöst werden, wenn ‚den Vorschriften über die Abschussregelung wiederholt' nicht entsprochen wird.
Die Intention des Gesetzgebers im Sinne der Wörter ‚Vorschriften über die Abschussregelung' kann nur dahingehend verstanden werden, als dass es nicht um die Anzahl, sondern um die Qualität (Alter etc) der erlegten Stücke gehen kann, in diesem Sinne ist auch § 52 des OÖ Jagdgesetzes (Trophäenschau) zu verstehen, der besagt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde unter Beiziehung eines Mitgliedes des Bezirksjagdbeirates oder sonstiger fachkundiger Personen nach den vorgelegten Trophäen die Einhaltung des Abschussplanes der Zahl und der Güte nach zu überprüfen und die Trophäen und Unterkiefer nach der Überprüfung dauerhaft zu kennzeichnen hat.
Strafsanktionen bei der Trophäenschau sind im Gesetz nicht vorgesehen.
Vielmehr kann dem Gesetzgeber unterstellt werden, dass er getätigte Abschüsse, die nachweislich falsch (Altersklasse, Schonzeitvergehen etc.) sind, unter § 32 Abs. 1 lit. e) subsumiert und diese zu einer Auflösung des Jagdpachtvertrages führen können.
Selbst wenn man davon ausginge, dass eine Unterschreitung des Abschussplanes per se eine Nichtentsprechung im Sinne des § 32 Abs. 1 lit. e) darstellen könnte, ist eine zweimalige Unterschreitung des Abschussplanes, der drastisch erhöht wurde, keine wiederholte Unterschreitung der Abschussregelung.
Sowohl der Jagdausschuss der Gemeinde St. R als auch der Bezirksjagdbeirat haben sich gegen eine Auflösung des Jagdpachtvertrages ausgesprochen.
Die belangte Behörde führt in ihrer Begründung unter anderem an, dass die Äußerung des Bezirksjagdbeirates insofern unrichtig ist, als die Behörde keinen Ermessenspielraum hat. Dabei verkennt die belangte Behörde die Rechtslage, denn hätte Sie tatsächlich keinen Ermessensspielraum, führe dies das Anhörungsrecht des Bezirksjagdbeirates ad absurdum.
Generell ist die laut Abschussplan zu erlegende Stückzahl viel zu hoch und grenzt beinahe an ein Ausrotten des Rehwildbestandes. In den landschaftlich vergleichbaren Nachbarjagdgebieten werden pro Hektar nicht dermaßen hohe Stückzahlen erlegt.
Die Beschwerdeführerin hat alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft und ist ihr kein jagdliches Fehlverhalten vorzuwerfen. Selbst wenn die Beschwerdeführerin jedes Stück Rehwild ohne Ansprechen erlegt hätte, hätte sie den Abschussplan nicht erfüllen können. Dieses Verhalten hätte sowohl den allgemeinen Grundsätzen der Waidgerechtigkeit als auch mehreren Normen des OÖ Jagdgesetzes zuwidergehandelt.
Die belangte Behörde hat offensichtlich auch die Nichterfüllung des Abschussplanes hingenommen, anderenfalls sie ja im Rahmen des § 6 Abs. 3 der Verordnung über den Abschussplan und die Abschussliste Maßnahmen zur Sicherung der Abschussplanerfüllung (Bewegungsjagden, Schwerpunktbejagung etc) vorsehen hätte können.
Der Jagdleiter der Beschwerdeführerin hat bereits im Jahr 2017 bei der belangten Behörde um Herabsetzung des Rehwildabschusses ersucht und dargelegt, dass nur geringfügige Wildschäden festgestellt wurden.

Beweis: PV, Einvernahme der Jagdgesellschafter, Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich des Jagdwesens, Schreiben des Jagdleiters vom 15.10.2017
Zusammenfassend kann daher angeführt werden, dass die gesetzlichen Grundlagen für eine Auflösung des Pachtvertrages nicht vorliegen. Der Beschwerde ist daher statt zu geben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 26.7.2018 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Vertreter der Beschwerdeführerin, deren Rechtsvertreter, der Vertreter der mitbeteiligten Partei, der Vertreter der belangten Behörde und der jagdfachliche Amtssachverständige teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Am 20.3.2016 wurde aufgrund eines freien Übereinkommens ein Jagdpachtvertrag zwischen der Jagdgenossenschaft St. R als Verpächterin und der Jagdgesellschaft St. R als Pächter abgeschlossen. Pachtgegenstand ist die Ausübung des Jagdrechtes in dem von der belangten Behörde mit Bescheid vom 17.11.2014 im Ausmaß von 3.177 ha 58 ar 80 m² festgestellten genossenschaftlichen Jagdgebiet St. R.

Für das Jagdjahr 2016/2017 wurde der Abschussplan mit 365 Stück Rehwild angezeigt. Der tatsächliche Abschuss betrug 308 Stück (minus 57 Stück). Die Erfüllung lag bei 84 %.

Mit rechtskräftiger Strafverfügung vom 8.5.2017 wurde der Jagdleiter der Beschwerdeführerin wegen Nichterfüllung des Abschussplanes im Jagdjahr 2016/2017 gemäß § 95 Abs. 1 lit j Oö. Jagdgesetz zu einer Geldstrafe von 220 Euro verurteilt.

Für das Jagdjahr 2017/2018 wurde der Abschussplan mit 453 Stück Rehwild angezeigt. Der tatsächliche Abschuss betrug 391 Stück (minus 62 Stück). Die Erfüllung lag bei 86 %.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 26.4.2018 wurde der Jagdleiter der Beschwerdeführerin wegen Nichterfüllung des Abschussplanes im Jagdjahr 2017/2018 gemäß § 95 Abs. 1 lit j Oö. Jagdgesetz zu einer Geldstrafe von 600 Euro verurteilt.

Dieser Sachverhalt ist unstrittig und ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur aufgrund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Die Abschussplanzahlen gelten als Mindestabschuss, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 5 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt ist. [...] (§ 50 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz)

Der Abschussplan für Schalenwild ist im Interesse der Landeskultur so zu erstellen, dass eine ökologisch und wirtschaftlich tragbare Wilddichte hergestellt und erhalten wird. [...] (§ 1 Abs. 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste)

Der Jagdpachtvertrag ist von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirates aufzulösen, wenn der Pächter den Vorschriften über die Abschussregelung wiederholt nicht entspricht (§ 32 Abs. 1 lit. e Oö. Jagdgesetz).

Im gegenständlichen Fall liegen zwei rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichterfüllung des Abschussplanes gemäß § 95 Abs. 1 lit j Oö in den Jagdjahren 2016/2017 und 2017/2018 vor.

Dem in § 32 Abs. 1 lit. e Oö. Jagdgesetz normierten Erfordernis "wiederholt“ den Vorschriften über die Abschussregelung nicht zu entsprechen, ist mit einer mindestens zweimaligen Verwaltungsübertretung (Nichterfüllung des Abschussplanes) jedenfalls entsprochen.

Die Vorschriften über die Abschussregelung beinhalten, wie es auch die Systematik des Jagdgesetzes vorsieht (vgl. Kapitel G. Jagdregeln), auch die Einhaltung des Abschussplanes und somit die Erfüllung des Abschussplans.
Dies ist auch im Kontext mit § 32 Abs. 1 lit. f Oö. Jagdgesetz zu sehen, wonach hier auf das „sonst wiederholt Übertretungen dieses Gesetzes“ schuldig machen abgestellt wird. Das Oö. Jagdgesetz sieht somit vor, dass neben Übertretungen hinsichtlich der Abschussregelung („den Vorschriften nicht entsprechen“) auch sonstige Übertretungen des Oö. Jagdgesetzes zur Auflösung des Jagdpachtvertrages bei wiederholter Begehung führen können. Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, dass, wie die Beschwerdeführerin vermeint, unter „Vorschriften über die Abschussregelung“ die Trophäenschau zu verstehen sein soll.

Der Verweis der Beschwerdeführerin auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11.6.2014, LVwG-550246/5/Br/SA/IH, dass es gelte die Planvorgaben als realistisch erfüllbar zu

gestalten, geht ins Leere. Beim beschwerdegegenständlichen Verfahren handelt es sich nicht um ein Verfahren, dem die Überprüfung, ob ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten an der Nichterfüllung der Abschusspläne vorliegt, zugrunde liegt.

Da bereits zwei rechtskräftige Verwaltungsstrafverfahren vorliegen, sind diese im Sinne der Bindungswirkung an rechtskräftige Verwaltungsstrafverfahren heranzuziehen. Es handelt sich nicht um eine bloße wiederholte, straflos gebliebene, Nichterfüllung der Abschusspläne, sondern um von der belangten Behörde eingeleitete und rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren.

Bei der Auflösung des Jagdpachtvertrages gemäß § 32 Abs. 1 lit. e Oö Jagdgesetz lässt der klare Wortlaut des Gesetzes für weitere Abwägungskriterien (wie zB Höhe der Nichterfüllung des Abschussplanes oder Möglichkeit der Erfüllung des Abschussplanes) keinen Raum. Die sachliche Rechtfertigung und Erforderlichkeit dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich aus dem öffentlichen Interesse an der geordneten Ausübung des Jagdrechtes, wozu auch die Auflösung eines Jagdpachtvertrages aus wichtigen Gründen gehört.

Da die Beschwerdeführerin als Pächterin zwei Mal und somit wiederholt den Vorschriften der Abschussregelung nicht entsprochen hat, da die Abschusspläne in den Jagdjahren 2016/2017 und 2017/2018 nicht erfüllt wurden, war der Jagdpachtvertrag im Sinne des § 32 Abs. 1 lit. e Oö. Jagdgesetz aufzulösen.

Auf die weiteren Argumente der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Erfüllbarkeit der Abschusspläne oder das Zustandekommen des Abschussplanes war daher nicht weiter einzugehen.

Aufgrund der anzuwendenden Gesetzesgrundlage war der Spruch entsprechend anzupassen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Festsetzung des Abschussplans ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer